

Neuregelung zum Einzug der Flugsicherungsgebühren an deutschen Flugplätzen durch die zuständige Flugsicherungsorganisation

Mit dem sechszehnten Gesetz zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) wurden die gesetzlichen Voraussetzungen zur Unterstützung von gebührenfinanzierten Flugsicherungsleistungen an Flugplätzen (regionale Verkehrsflughäfen und Landeplätze), die nicht zum Kreis der Internationalen Verkehrsflughäfen nach § 27 d Abs. 1 LuftVG gehören, geschaffen.

Gem. des neuen § 1a der FS-An- und Abflug-Kostenverordnung (FSAAKV) wurde durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur („BMVI“) festgelegt, dass mit Wirkung ab dem 01.09.2021 für die Inanspruchnahme von Diensten und Einrichtungen der Flugsicherung durch Luftfahrzeuge beim An- und Abflug Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben werden (Gebührenzone 2).

Mit der Bildung einer Gebührenzone 2 werden die deutschen regionalen Verkehrsflughäfen und Landeplätze mit Instrumentenflugbetrieb in Bezug auf die Flugsicherungsgebühren den Internationalen Verkehrsflughäfen der Gebührenzone 1 gleichgestellt. Im Rahmen dieser Neuregelung werden die Flugsicherungsgebühren, die Ihnen bisher von den Flugplatzbetreibern berechnet und eingezogen wurden, ab dem 01.09.2021 von der an den jeweiligen Flugplätzen tätigen Flugsicherungsorganisation berechnet und eingezogen.

Dabei finden dieselben Gebührenberechnungsverfahren und Gebührensätze, wie im Luftfahrthandbuch der Bundesrepublik Deutschland (AIP) für die Flugplätze der Gebührenzone 1 veröffentlicht, Anwendung. Die Zählleinheit ist jedoch abweichend zur Gebührenzone 1 der Anflug.

An den Flughäfen **Dortmund, Friedrichshafen, Karlsruhe/Baden-Baden, Lahr, Memmingen, Mönchengladbach, Niederrhein-Weeze, Paderborn-Lippstadt und dem Flugplatz Emden** sind wir, die **DFS Aviation Services GmbH (DAS)** die jetzt auch für die Berechnung und den Einzug der Flugsicherungsgebühren zuständige Flugsicherungsorganisation.

Die DAS ist ein 100 %iges Tochterunternehmen der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH und eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) zertifizierte Flugsicherungsorganisation mit mehr als 400 MitarbeiterInnen im In- und Ausland. Die DAS erbringt den Flugsicherungsdienst an den neun Flugplätzen als hoheitliche Aufgabe für die Bundesrepublik Deutschland unter der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung („BAF“).

Bitte beachten Sie bei der Begleichung Ihrer Gebührenschnulden, dass wir ein eigenständiges Unternehmen sind und daher abweichende Bankverbindungen im Vergleich zu unserer Muttergesellschaft DFS Deutsche Flugsicherung GmbH vorliegen!

Wir sind für Sie der Ansprechpartner zu allen Fragen der Flugsicherungsgebühren. Die Gebührenberechnung, den Versand der Gebührenbescheide sowie das Inkasso der Flugsicherungsgebühren erfolgt durch uns bzw. unseren exklusiven Kooperationspartner aeroPS GmbH. Optional besteht an einigen Flughäfen die Möglichkeit, dass die Flugsicherungsgebühr im Rahmen einer Barkasse in unserem Namen durch den Flughafenbetreiber erhoben wird. Derzeit arbeiten wir an der Option zum elektronischen Versand der Bescheide und an elektronischen Zahlungsmöglichkeiten. Hier bitten wir noch um etwas Geduld.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter call@dfs-as.services zur Verfügung.

Stand: 1. September 2021